

# Satzung

der Deutsch-Langhaar Gruppe Weser-Ems e.V.



gültig ab 1. April 2007

## **Name und Sitz**

Der Verein führt den Namen „Deutsch-Langhaar Gruppe Weser Ems e. V.“. Der Verein ist unter der Nummer 243 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Westerstede eingetragen.

Der Sitz des Vereins ist 26655 Westerstede.

Sein Arbeitsgebiet umfasst den Raum Weser-Ems.

## **Zweck**

Der Zweck des Vereins ist die Zucht des Jagdgebrauchshundes Deutsch-Langhaar (abgekürzt DL.)

Die Rasse zu erhalten und die jagdliche Brauchbarkeit zu fördern soll Ziel des Vereins sein.

Eine Änderung des Vereinszwecks ist ausgeschlossen.

Der Verein dient ausschließlich gemeinnützigen Zwecken. Er erstrebt keinen Gewinn und verwendet etwaige Überschüsse nur zu satzungsgemäßen Zwecken.

## **Mitgliedschaft**

Mitglied des Vereins kann jede unbescholtene Person werden.

Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern und Ehrenmitgliedern.

Die ordentliche Mitgliedschaft wird erworben durch einen unterzeichneten schriftlichen Aufnahmeantrag an den Vorstand. Über die Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand. Im Falle der Ablehnung kann gegen diese Entscheidung Einspruch des Abgelehnten an die Mitgliederversammlung erfolgen. Der Einspruch muss innerhalb von vier Wochen nach Erhalt des ablehnenden Bescheides beim Vorstand eingereicht werden. Über den Einspruch entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.

Mit der Aufnahme in den Verein erkennt das Mitglied diese Satzung und die Zuchtordnung des DL-Verbandes an.

Züchtende Mitglieder des Vereins sind verpflichtet, ihre DL-Welpen in das Zuchtbuch Deutsch-Langhaar eintragen zu lassen.

Zum Ehrenmitglied kann ernannt werden, wer sich um den Verein oder dessen Ziele Verdienste erworben hat oder das 70. Lebensjahr vollendet hat und mindestens 15 Jahre Mitglied des Vereins war.

Mitglieder können auch durch das silberne Ehrenzeichen ausgezeichnet werden.

Vorsitzende können zu Ehrenvorsitzenden ernannt werden. Über die Ernennung entscheidet die Mitgliederversammlung.

Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende haben in der Mitgliederversammlung Sitz und Stimme. Beide sind von der Beitragszahlung befreit.

## **Ende der Mitgliedschaft**

- durch Tod
- durch freiwilligen Austritt  
dieser muss schriftlich erfolgen und erlangt mit dem Tage des Posteingangs Gültigkeit
- durch Streichung  
wenn der Mitgliedsbeitrag nicht bis zum 31. August des laufenden Jahres überwiesen und auch nach Mahnung und Zustellung einer Nachnahme nicht bezahlt wird. kann es von der Mitgliederliste gestrichen werden.
- durch Ausschluss  
ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es gegen die Satzung, die Zuchtordnung oder die Interessen des Vereins verstoßen hat, wenn es Handlungen verschuldet hat, die das Ansehen des Vereins schädigen.

Der Ausschluss erfolgt durch den Beschluss des erweiterten Vorstandes. Das Mitglied kann gegen diesen Beschluss Berufung einlegen, die aufschiebende Wirkung hat. Die nächste Mitgliederversammlung entscheidet endgültig. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Der Anspruch des Vereins auf etwa rückständige Beträge bleibt bestehen.

## **Jahresbeitrag**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

Die Höhe des jährlichen Mindestbeitrages wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Zahlbar ist der Beitrag in den ersten zwei Monaten des laufenden Kalenderjahres.

## **Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand (geschäftsführender Vorstand), der erweiterte Vorstand.

### **Die Mitgliederversammlung**

Die ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal jährlich einzuberufen.

Die Mitglieder sind unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen (ab Datum des Poststempels) und Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einzuladen. Die Einladung erfolgt über das Verbandsorgan „Deutsch-Langhaar Mitteilungen“.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 5% der Mitglieder anwesend sind.

Die Mitglieder können sich in der Mitgliederversammlung durch ein mit einer schriftlichen Vollmacht versehenes Mitglied vertreten lassen. Niemand darf jedoch mehr als zwei andere Mitglieder vertreten.

Bei Beschlussunfähigkeit muss der Vorstand innerhalb von vier Wochen eine neue Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung hat u. a. folgende Aufgaben:

- Wahl des geschäftsführenden Vorstandes
- Wahl der Kassenprüfer
- Beschlussfassung über Satzungsänderungen
- Beschlussfassung über Beitragserhöhungen
- Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes
- Entlastung des Vorstandes
- Beschlussfassung über ihr vom Vorstand zur Entscheidung vorgelegte Angelegenheiten
- Beschlussfassung über von Mitgliedern an die Mitglieder gestellte Anträge
- Erledigung der ihr durch die Satzung übertragenen Aufgaben
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

Bei Bedarf kann der Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn mindestens 10% der Mitglieder unter Angabe von Gründen die Einberufung schriftlich verlangen. In diesem Fall sind die Mitglieder innerhalb von zehn Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von zwei Wochen (ab Datum des Poststempels) schriftlich einzuladen.

Die ordnungsgemäß einberufene außerordentliche Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder.

### **Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der 1. Vorsitzende, bei seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende, bei Verhinderung beider der laut Satzung Nachfolgende.

Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, es sei denn, Gesetz oder Satzung schreiben andere Mehrheiten vor. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Die Abstimmung muss auf Antrag geheim oder kann durch Akklamation erfolgen.

Ein Mitglied kann in eigener Sache nicht abstimmen.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung hat der Schriftführer oder ein zu benennendes Mitglied ein Protokoll anzufertigen, das jeweils vom Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Das Protokoll ist den Mitgliedern zur Kenntnis zu bringen.

### **Der Vorstand**

Der Vorstand (Geschäftsführender Vorstand) besteht aus

- dem Vorsitzenden (1. Vorsitzender)
- dem stellvertretenden Vorsitzenden (2. Vorsitzender)
- dem Schriftführer
- dem Kassenwart

Sämtliche Vorstandesämter sind Ehrenämter; Auslagen werden erstattet.

Der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende vertreten mit einem anderen Vorstandsmitglied den Verein gerichtlich und außergerichtlich gem. § 26 BGB.

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und verwaltet das Vereinsvermögen.

Der Kassenwart führt Buch über die über die Einnahmen und Ausgaben des Vereins. Aufzeichnungen und Belege sind jährlich bis zur Hauptversammlung den Kassenprüfern vorzulegen.

Dem Vorstand obliegt u. a.

- die Überwachung der Zucht
- die Einberufung der Mitgliederversammlungen
- die Festsetzung der Tagesordnung
- die Durchführung der Prüfungen und anderer Veranstaltungen
- die Einteilung der Zuchtberaterbezirke
- die Benennung von Zuchtberatern.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der Erschienenen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden oder seines Vertreters.

Beim Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes bestellen die übrigen kommissarisch einen Ersatz bis zur Ersatzwahl auf der nächsten Mitgliederversammlung.

### **Der erweiterte Vorstand**

Dem erweiterten Vorstand gehören die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes und je Zuchtbezirk ein Zuchtberater an

- Die Zuchtberater sollten aus den Züchtern des Vereins berufen werden.
- Die Zuchtberater werden im Verein im Sinne der Zuchtordnung des DL-Verbandes tätig.
- Den Zuchtberatern können von der Mitgliederversammlung und vom geschäftsführenden Vorstand weitere Aufgaben übertragen werden.

Der geschäftsführende Vorstand soll den erweiterten Vorstand bei allen Entscheidungen von größerer Bedeutung, mindestens aber einmal im Jahr einberufen.

Der erweiterte Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der Erschienenen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden oder seines Vertreters.

### **Wahlen**

Die Wahl des Vorstandes erfolgt auf die Dauer von vier Jahren per Akklamation, auf Antrag in geheimer Abstimmung durch Stimmzettel.

Der Vorstand bleibt jedoch bis zu einer ordnungsgemäßen Neuwahl oder Wiederwahl im Amt.

Wiederwahl ist zulässig. Bei Stimmengleichheit wird ein zweiter Wahlgang erforderlich. Bei weiterer Stimmengleichheit entscheidet das Los. Zur Durchführung der Wahl wird durch Akklamation ein aus drei Mitgliedern bestehender Wahlausschuss gebildet, der unter sich einen Vorsitzenden bestimmt.

Vor Beginn der Wahl sind dem Vorsitzenden des Wahlausschusses die Wahlvorschläge zu nennen.

Die Wahl der Kassenprüfer erfolgt durch Akklamation auf die Dauer von vier Jahren. Wiederwahl der Kassenprüfer ist nicht zulässig.

### **Anträge und Satzungsänderung**

Anträge, die in die Tagesordnung aufgenommen werden sollen, müssen bis zum Ende des vorhergehenden Jahres dem Vorstand schriftlich vorliegen.

Anträge auf Satzungsänderung müssen auf der Tagesordnung stehen.

Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der in einer Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder

### **Beitritt zu Verbänden**

Der Verein gehört dem Deutsch-Langhaar-Verband e. V. und dem Jagdgebrauchshundverband e. V. an.

Der Verein erkennt für sich und seine Mitglieder die Satzung sowie die Disziplinar- und Verbandsgerichtsordnung des Jagdgebrauchshundverbandes e. V. verbindlich an.

Beitritte zu anderen Verbänden erfordern einen Beschluss der Mitgliederversammlung.

### **Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung, wobei drei Viertel der erschienenen und vertretenen Mitglieder für die Auflösung stimmen müssen.

Der Verein kann jedoch nicht aufgelöst werden, wenn sieben Mitglieder bereit sind, den Verein weiter zu führen.

Zur Auflösung wählt die Mitgliederversammlung einen Liquidator.

Das Restvermögen muss einer gemeinnützigen jagdkynologischen Institution zufallen.